



ANORDNUNG ERNEUERUNGSWAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN FÜR DIE AMTSDAUER 2022 – 2026

Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden auf den 27. März 2022 angeordnet. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 15. Mai 2022 statt. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sowie Art. 6 der Kirchgemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder inkl. Präsidium des Gemeinderats
- 5 Mitglieder der Schulpflege inkl. Präsidium, welches durch die Wahl gleichzeitig Mitglied im Gemeinderat wird
- 4 Mitglieder der Sozialkommission, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium
- 5 Mitglieder inkl. Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
- 5 Mitglieder inkl. Präsidium der evangelisch-reformierten Kirchenpflege

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung und Art. 6 der Kirchgemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) müssen bis spätestens am **16. November 2021** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, eingereicht werden.

Wählbar in nicht-kirchliche Gremien ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde ist, wer der evangelisch-reformierten Kirche angehört, im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat. In die Kirchenpflege kann jede stimmberechtigte Person gewählt werden, welche das 18. Altersjahr vollendet hat und der evangelisch-reformierten Kirche angehört.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, oder auch online auf www.wangen-bruettisellen.ch, Rubrik Politik/Informationen, erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat